

die geistige Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen von der durchschnittlichen Norm anderer gleichaltriger und psychisch gleichgelagerter Kinder erheblich abweicht.

- bei erheblicher sozialer Fehlentwicklung. Es ist nicht entscheidend, ob die Schäden dauernd bestehen bleiben oder ob sie nach Aufdeckung der Tat bzw. bis zur Hauptverhandlung im wesentlichen behoben werden konnten (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 9. 9. 1969/102 c BSB 100/69 und OGNJ 1971/8, S. 244).

Die Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein. Zwischen der Pflichtverletzung und der schweren Schädigung bzw. dem Eintritt des Todes muß Kausalzusammenhang bestehen. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Tötung, als Folge einer fortwährenden Verletzung von Erziehungspflichten, ist die tateinheitliche Anwendung des § 142 Abs. 2 (zweiter Halbsatz) nicht möglich, da § 112 hinsichtlich der vorsätzlich herbeigeführten Folgen das spezielle Gesetz ist (OG-Urteil vom 20. 2. 1970/5 Ust 1/70).

§ 143

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 143 schützt die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe bei der Durchsetzung eines Erziehungsprogramms oder einer staatlichen Anordnung, gefährdete Kinder oder Jugendliche zeitweilig aus dem Elternhaus herauszunehmen und in einer anderen Familie oder in einem Heim unterzubringen (vgl. §§ 22, 23, 25, 26 JHVO i. Verb. m. § 50 FGB).

2. Strafrechtlich verantwortlich sind Erwachsene, die ein Kind oder einen Jugendlichen der **staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entziehen**. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich um Personen handelt, die Erziehungspflichten gegenüber den Betroffenen ausüben haben.

Die mündliche Anweisung der Organe der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes an die entsprechenden Organe des Rates des Kreises, einen Jugendlichen der Heimerziehung zuzuführen, ist keine staatliche Anordnung im Sinne des § 143 (KG Luckau, Urteil vom 6. 12. 1968/15 S. 44/68).³

3. **Entziehen** umfaßt Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung der

von den Organen der Jugendhilfe beschlossenen Maßnahme zu verhindern oder zu erschweren. Darunter ist jedes Tätigwerden zu verstehen, welches die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim unmöglich macht bzw. vorzeitig beendet. Das kann z. B. geschehen, indem die Eltern die Heimeinweisung oder Familienerziehung von vornherein verhindern, indem sie das Kind oder den Jugendlichen nicht herausgeben, oder diese nach Ablauf einer Heimbeurlaubung nicht zurückschicken, oder unter Ausnutzung eines Besuches das Kind in die elterliche Wohnung mit zurücknehmen. Eine Entziehung liegt auch dann vor, wenn die durch das Organ der Jugendhilfe ausgesetzte Heimerziehung infolge Nichtbewahrung aufgehoben worden ist, die Eltern aber den Betroffenen nicht herausgeben (§ 26 Abs. 2 JHVO).

¹ Erwachsene, die ein Kind oder einen Jugendlichen mit Genehmigung für die Zeit der Heimbeurlaubung bei sich aufnehmen und die festgelegte Frist der Rückkehr um wenige Tage überschreiten, erfüllen nicht den Tatbestand.